



Halberstadt, den  
16.08.2024  
Az.: GRB024

## Öffentliche Bekanntmachung

### Schlussfeststellung

# im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Grünes Band „Göddeckenrode 2“

Landkreis Harz

(Verfahrensnummer GRB024)

#### 1.) Schlussfeststellung

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Grünes Band „Göddeckenrode 2“, Landkreis Harz, Verf.-Nr. GRB024, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert worden ist, die Schlussfeststellung erlassen. Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Teilnehmergeinschaft während des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens keine Aufgaben wahrzunehmen hatte. Sämtliche Entscheidungen wurden zwischen den Verfahrensbeteiligten einvernehmlich getroffen, sodass die daraus resultierenden Erfüllungsansprüche geschützt blieben. Jegliche Befugnisse oder Beschränkungen der Teilnehmergeinschaft enden mit der Bestandskraft der Schlussfeststellung.

#### 2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Grünes Band „Göddeckenrode 2“ ist zulässig und begründet. Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

#### 3.) Hinweis:

Mit Bestandskraft der unanfechtbaren Schlussfeststellung gilt diese als öffentlich zugestellt, da eine Zustellung an die Teilnehmergeinschaft faktisch nicht möglich ist. Die Teilnehmergeinschaft gilt mit der Bestandskraft der Schlussfeststellung als erloschen.

Eine Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaft besteht nicht.

#### **4.) Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Ulrike Günther